

Öffentliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), wird die am 14. Juni 2016 durch den Gemeinderat Lohsa mit Beschluss Nr. GR 44-06/2016 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2016 wurde mit Schreiben vom 20.06.2016 dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2016 bedarf keiner Genehmigung, da diese keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung (Satzungstext als Anlage) für das Haushaltsjahr 2016 mit dem Haushaltsplan nebst seinen Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

vom 5. September 2016 bis 9. September 2016

in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, Zimmer 2.05, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Lohsa, den 18.08.2016

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Gemeinderat Lohsa in der Sitzung am 14. Juni 2016 unter Beschluss Nr. GR 44-06/2016 einstimmig folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Lohsa voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.436.250 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.167.850 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-731.600 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-731.600 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen aus	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-731.600 EUR
– Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	-731.600 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.532.100 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.107.200 EUR

– Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	+424.900 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.495.300 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.946.600 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-451.300 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.400 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	120.750 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	537.700 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-416.950 EUR
– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-443.350 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.841.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 vom Hundert
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405 vom Hundert
– für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	380 vom Hundert

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Lohsa wird gemäß Anlage zum Haushaltsplan 2016 festgesetzt.

§ 7 Haushaltsbewirtschaftung

Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln, Zuweisungen und Zuschüssen gebunden sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der Erträge bzw. der Einzahlungen durch einen Zuwendungsbescheid gesichert ist.

Die Auszahlungen für Investitionen, welche durch Einzahlungen aus Verkaufserlösen aufgrund von Grundstücksveräußerungen realisiert werden sollen, bleiben bis zur Beurkundung des Kaufvertrages bzw. bis zur Kaufpreiszahlung gesperrt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Lohsa, den

*

* Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.